



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

3 Ws (B) 246/13 - 122 Ss 74/13
290 OWi 1590/12

In der Bußgeldsache gegen

T P
geboren am 1969 in Berlin,
wohnhaft in 14 M straße 10,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in Berlin
am 12. August 2013 beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. April 2013 wird zugelassen.
2. Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben.

3. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

Der Polizeipräsident in Berlin hat gegen die Betroffene durch Bußgeldbescheid vom 1. Oktober 2012 wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von 65.-Euro festgesetzt. Hiergegen hat die Betroffene Einspruch eingelegt. Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2013 meldete sich der Verteidiger der Betroffenen und beantragte die Verlegung der für den 2. und 9. April 2013 vorgesehenen Hauptverhandlungstermine, weil er am 2. April noch im Osterurlaub und am 9. April wegen eines Termins bei dem Landgericht Berlin verhindert sei. Der Richter der Abteilung 290 lehnte dies mit Verfügung vom 28. Februar 2013 ab. Am 9. April sei er, der Verteidiger, nicht verhindert, weil die Verhandlung vor der Zivilkammer um 11 Uhr beendet sein werde, und für die behauptete Urlaubsabwesenheit am 2. April seien entsprechende Belege einzureichen, weil in seinem Fall die anwaltliche Versicherung allein nicht genüge. Nachdem in dem Hauptverhandlungstermin am 2. April 2013 weder die Betroffene noch ihr Verteidiger erschienen waren, verwarf das Amtsgericht den Einspruch der Betroffenen nach § 74 Abs. 2 OWiG. Hiergegen wendet sich die Betroffene mit ihrem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und rügt die Verletzung ihres Anspruches auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die Rechtsbeschwerde war nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuzulassen. Die zulässig angebrachte Gehörsrüge dringt durch. Der Tatrichter hat den Antrag des Verteidigers der Betroffenen auf Verlegung des Hauptverhandlungstermins am 2. April 2013 aus sachfremden und nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt und ihr dadurch den ersten Zugang zum Gericht genommen.

Zwar hat die Betroffene grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Terminabsprache mit dem Gericht und dieses entscheidet über einen Verlegungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Jedoch hat der Tatrichter neben der eigenen Terminplanung

und der Belastung des Spruchkörpers sowie dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung auch die berechtigten Interessen der weiteren Prozessbeteiligten zu berücksichtigen und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Betroffene von dem Verteidiger ihres Vertrauens verteidigt wird [vgl. BVerfGE 34, 293 (302); 68 237 (255)].

Dass diese Gesichtspunkte vorliegend bei der Ablehnung der Terminverlegung überhaupt in Erwägung gezogen worden sind, ist nicht ersichtlich. Die Ablehnung erfolgte vielmehr ausschließlich, weil dem Tatrichter die anwaltliche Versicherung der Abwesenheit des Verteidigers in den Berliner Osterferien nicht genügte. Zur Begründung berief er sich auf die seiner Ansicht nach unzutreffenden Angaben des Verteidigers zur Dauer des kollidierenden Termins am 9. April 2013. Ungeachtet des Umstandes, dass dies allein nicht ausreicht, die anwaltliche Versicherung des Verteidigers als taugliches Mittel der Glaubhaftmachung auszuschließen, hat sich das Vorbringen des Verteidigers als richtig, die Einschätzung des Tatrichters hingegen als falsch erwiesen. Gleichwohl verblieb der Tatrichter gegenüber dem urlaubsbedingten Verlegungsantrag des Verteidigers bei seiner ablehnenden Haltung. Obwohl er den Fortsetzungstermin wegen der Verhinderung des Verteidigers nunmehr doch vom 9. auf den 18. April 2013 verlegen musste, beließ er es bei dem Beginn der Hauptverhandlung am 2. April 2013. Hierfür gibt es keine sachlichen Gründe, sondern dies ist, wie die Formulierungen in seinem Schreiben vom 21. März 2013 an den Verteidiger of-

fenbaren, seiner persönlichen Haltung diesem gegenüber geschuldet. Dies ist weder mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens noch der dem Tatrichter gegenüber der Betroffenen obliegenden Fürsorgepflicht vereinbar, willkürlich und verletzt diese in Ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Der Senat hebt daher das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an eine andere Abteilung des Amtsgericht zurück.

S

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

